

# **SATZUNG**

## **Deutsche Angst-Hilfe e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  

**Deutsche Angst-Hilfe e.V.**
2. Vereinssitz ist München.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Unterstützung von Menschen mit Angststörungen bei der Überwindung ihrer Krankheit, indem insbesondere (Peer-)Beratungs-Angebote organisiert, Informations- und Selbsthilfematerial zu Verfügung gestellt sowie die nachfolgend genannten Punkte b) bis f) vorangetrieben werden,
  - b) die Förderung eines wirksamen Austausches von Betroffenen in Angstselbsthilfegruppen, indem insbesondere Schulungen und Fortbildungen angeboten sowie entsprechendes Infomaterial und Erfahrungen von Best Practice Modellen zu Verfügung gestellt werden,
  - c) den Ausbau der Vernetzung von Angstselbsthilfegruppen und der einzelnen Betroffenen untereinander, indem insbesondere Vernetzungstreffen und entsprechende Tagungen organisiert sowie neue Medien und Onlinedatenbanken genutzt werden,
  - d) die Verbreitung und Verbesserung des Wissens über Angststörungen in der Öffentlichkeit, um der Stigmatisierung betroffener Menschen entgegenzuwirken, indem insbesondere öffentlichkeitswirksame Kampagnen organisiert, mit seriösen Medienformaten und öffentlichen Institutionen (z.B. Schulen/Universitäten) sowie Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen kooperiert und Informationsmaterial angeboten wird,
  - e) die Vertretung der Interessen von Betroffenen in der Öffentlichkeit, im professionellen Gesundheitssystem und in der Forschung, indem insbesondere sich Vertreter der Deutschen Angst-Hilfe e.V. an (fach-) politischen Gremien, an wissenschaftlichen Projekten und an entsprechenden Tagungen und Kongressen beteiligen,

- f) die Förderung sowie Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Angst(selbst)hilfe, indem insbesondere eigene Forschungsprojekte konzipiert, beantragt und durchgeführt werden.
4. Der Verein betreibt die Münchener Angstselbsthilfe (die „**MASH**“). Die Aufgabe der MASH ist vor allem die Organisation und Durchführung von Angstselbsthilfegruppen im Großraum München.
5. Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen, deren Handeln sich nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, wie eigenes Wirken des Vereins darstellt oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, welche den unter § 2 Abs. 2 Genannten entsprechen, zuwendet oder, dass er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
6. Der Verein muss nicht alle vorgenannten Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Maßnahmen jeweils vorrangig verfolgt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die aktiv für dessen Ziele und deren Verwirklichung tätig sind. Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
  - b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die den Verein wirtschaftlich oder ideell unterstützen. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben allerdings kein Stimmrecht. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
2. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
5. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder geschädigt hat. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mehr als 6 Monate im Rückstand, kann der Vorstand das betreffende Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit mindestens 14-tägiger Frist durch Anschreiben in Textform (als Brief oder per E-Mail) zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies 1/3 der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt oder das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
4. Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstands am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Nur ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorstands;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - c) die Erörterung des Jahresberichts;
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - e) den Haushaltsplan;
  - f) die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
  - g) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;

- h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
  - i) die Änderung der Satzung;
  - j) die Auflösung des Vereins;
  - k) die Zahlung einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
7. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Regelung in § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
8. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern des Vereins ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Mitgliederversammlung eine Kopie der Niederschrift in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zuzusenden. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.

## **§ 6 Beirat**

Wissenschaftler und Fachleute, insbesondere aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Sozialwesen, die sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen, können vom Vorstand in den Beirat berufen werden. Der Beirat unterstützt den Verein in beratender Funktion.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, hat dieser das Recht auf Selbstergänzung. Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf nicht mehr als zwei betragen. Ein kooptiertes Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, und kann Geschäftsführer bestellen.
4. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit aller Stimmen gefasst. Sie sind auch im Schriftverkehr oder in telefonischer Absprache möglich.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten jeweils eine Vergütung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, sofern nicht die Mitgliederversammlung feststellt, dass die Haushaltslage der Auszahlung entgegensteht. Auslagen eines Vorstandsmitglieds im Interesse des Vereins und in angemessener Höhe werden nach Vorlage der Einzelbelege auf Beschluss des Vorstands ersetzt.

## § 8 Geschäftsführung

1. Der Verein kann zur Führung der laufenden Geschäfte des gesamten Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen („**DASH-Geschäftsführer**“). Zur Führung der laufenden Geschäfte der MASH kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer beschäftigt werden, der ausschließlich zuständig und verantwortlich für die Belange der MASH ist („**MASH-Geschäftsführer**“). Beschäftigt der Verein sowohl einen DASH-Geschäftsführer als auch einen MASH-Geschäftsführer, ist der DASH-Geschäftsführer ausschließlich zuständig und verantwortlich für alle Belange des Vereins mit Ausnahme von Belangen der MASH.
2. Ein Geschäftsführer wird vom Vorstand eingestellt.
3. Ein Geschäftsführer muss ordentliches Vereinsmitglied sein.
4. Ein Geschäftsführer ist zugleich stets auch kooptiertes Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht. Stellt sich der DASH-Geschäftsführer jedoch bei der Mitgliederversammlung für ein Amt im Vorstand zur Wahl und wird gewählt, ist er ordentliches Mitglied des Vorstands und hat Stimmrecht. Der MASH-Geschäftsführer besitzt kein passives Wahlrecht zum Vorstand, er ist damit stets nur kooptiertes Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht im Sinne des vorstehenden Satz 1.
5. Sofern ein Geschäftsführer stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist, ist er bei Beschlüssen, die sein eigenes Dienstverhältnis betreffen, von der Stimmberechtigung ausgeschlossen.
6. Ein Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten. Darüber und über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführertätigkeit wird durch Dienstvertrag geregelt. Auslagen eines Geschäftsführers im Interesse des Vereins und in angemessener Höhe werden nach Vorlage der Einzelbelege auf Beschluss des Vorstands ersetzt.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege oder die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
3. Die Mitgliederversammlung kann die nach § 9 Abs. 2 begünstigte Körperschaft auswählen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf Auszahlung oder sonstige Zuwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins besteht nicht.

\* \* \* \* \*